

Dr. Erwin Pröll
Landeshauptmann

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17.05.2016
zu Ltg.-**944/A-4/145-2016**
~~Ausschuss~~

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 17. Mai 2016

LH-L-64/532-2016

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Gruber betreffend **Magnetresonanztomographie Untersuchungen im Bezirk Scheibbs**, Ltg.-944/A-4/145-2016, teile ich Folgendes mit:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die Bestimmungen der NÖ Landesverfassung 1979, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben.

Diese Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten.

Soweit die Anfrage dem Anfragerecht gemäß § 39 LGO unterliegt, fällt diese Angelegenheit nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Mit besten Grüßen

Dr. Pröll eh.